

halten die Übersetzung der fol. 73 und 80, die in der lateinischen Fassung des Pariser Codex fehlen; andererseits fehlen im Cod. 105 (nach S. 657 N. 8) die auf die Jahre 1174 und 1175 bezüglichen Seiten. Der Codex Roncioni n. 352 des Staatsarchivs bietet (nach S. 659 N. 1) den 'zweiten Teil' der Hs. 105 des Domkapitelarchivs; ob er aber die Annalen noch über das Jahr 1175 hinaus enthält, bei dessen Darstellung der Pariser Codex unvermittelt mitten im Worte abbricht, darüber bleibt BOTTEGHI die Auskunft schuldig. Von höchstem Interesse ist im Cod. 352 z. J. 1181 (1182 c. Pis.) nach S. 654 l. 20 f. die Mitteilung, daß *infine a qui Bernardo di Maragone, . . . il quale visse anni octanta in bona vecchiaia . . . compose e fece questo registro insieme con Salem suo figliolo . . . et da qui in anzi farà solo esso Salem . . .*, die erste ausdrückliche Bezeichnung Maragones als Vf. Jedenfalls bietet Cod. 105 eine Anzahl bemerkenswerter Zusätze, u. a. die in der Pariser Hs. fehlende Schilderung des Besuches Friedrichs I. in Pisa 1167 (1168 c. Pis.); in der Tat scheint diese Redaktion in volgare vollständiger zu sein als die lateinische Fassung der Pariser Hs. Nach alledem wird eine eingehende kritische Nachprüfung der gesamten einschlägigen Überlieferung, die BOTTEGHI in Aussicht stellt, mehr denn je unerlässlich. In diesem Zusammenhang wäre u. a. auch der Hinweis DAVIDSOHNS, Geschichte von Florenz 2, 1 S. 256 N. 1, auf z. T. ungedruckte Pisaner Chroniken in Florenz und Pistoja zu beachten, die voraussichtlich für die Rekonstruktion der Annalen in Betracht kommen. W. Lenel.

978. In den *Analecta Bollandiana* 44 (1926), 102—137 ediert MAURICE COENS nach der Hs. 716 von St. Omer (12. Jh.), auf die PONCELET aufmerksam gemacht hatte, 'La vie ancienne de Sainte Godelive de Ghisteltes par Drogon de Bergues' mit einer einleitenden Untersuchung über Überlieferung und Autor.

979. In den 'Mélanges d'histoire du moyen-âge offerts à M. FERDINAND LOT' (Paris 1925) S. 205 ff. handelt FRANÇOIS L. GANSHOF über die Chronik des Lambert von Ardres, indem er die von mir im NA. 44, 314 ff. vorgeschlagene Herabrückung der Entstehungszeit bekämpft und zu der auch in der Ausgabe HELLERS MG. SS. 24, 550 ff. angenommenen Zeitbestimmung (1194—1206) zurückkehrt. Für die Formen der Ritterschaftsverleihung, die den Ausgangspunkt meiner Untersuchung gebildet hatten, ist die ganze Frage insofern gleichgültig geworden, als